

## **Zur Frage der Erfordernis der Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten vor einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

*Die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII stellt ein wichtiges Mittel der Kinder- und Jugendhilfe dar, das zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen im Einzelfall unerlässlich sein kann. Da eine Inobhutnahme aber auch in die Rechte der Personensorgeberechtigten eingreift, stellt sich - die Frage, wie weit diese vor der Inobhutnahme eingebunden werden müssen.*

### **I) Problematik**

Gem. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII hat eine Inobhutnahme durch das Jugendamt zu erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/ des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Logisch ist, dass die Personenberechtigten der Inobhutnahme nur widersprechen können, wenn sie vorab darüber informiert werden. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Benachrichtigung zwingend immer vor der Maßnahme erfolgen muss, sodass die Inobhutnahme andernfalls rechtswidrig wäre oder ob es auch Fälle gibt, in denen die Inobhutnahme auch ohne Benachrichtigung der Personenberechtigten vorab zulässig ist.

### **II) Lösung**

#### 1. Grundsatz: Benachrichtigungspflicht

Das Erfordernis des fehlenden Widerspruchs der Personensorgeberechtigten in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a SGB VIII beruht darauf, dass die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in das Personensorge- und damit Elternrecht darstellen kann. Um dieses Recht zu schützen und Rechtsschutz zu gewähren, müssen deshalb die Jugendämter grundsätzlich vorab die Personensorgeberechtigten über die Inobhutnahme informieren bzw. zumindest zu informieren versuchen.

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG kann sich das Jugendamt nicht aussuchen, ob es die Personensorgeberechtigten oder das FamG kontaktiert. Vielmehr ist die vorherige Unterrichtung bzw. zumindest der Versuch der vorherigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal und grundsätzlich zwingende Voraussetzung einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII. Daraus dürfte auch folgen, dass bei mehreren Personensorgeberechtigten alle benachrichtigt werden müssen. Versucht das Jugendamt erst gar nicht, die Personensorgeberechtigten zu informieren, ist die Inobhutnahme grundsätzlich rechtswidrig.

Dasselbe müsste auch für den Fall gelten, dass das betroffene Kind oder die/ der betroffene Jugendliche unter Vormundschaft steht. Zwar stellt die Inobhutnahme dann grundsätzlich keinen Eingriff in Art. 6 Abs. 2 GG dar, da der Vormund – im Gegensatz zu den Eltern –

nicht Träger dieses Grundrechts ist (anders nur, wenn die Großeltern als Vormund bestellt sind). Allerdings stellt § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ausdrücklich auf einen fehlenden Widerspruch der „Personensorgeberechtigten“ und nicht der Eltern ab. In Rechtsprechung und Literatur wird die vorige Benachrichtigung bzw. der Versuch der vorigen Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten auch stets als zwingende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme gehandelt, ohne dass zwischen den verschiedenen in Frage kommenden Personensorgeberechtigten differenziert wird.

## 2. Ausnahme: Vereitelung des Zwecks der Inobhutnahme

Es gilt jedoch zu beachten, dass § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII in erster Linie dem Schutz des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen dient. Deshalb besteht von der Benachrichtigungspflicht eine Ausnahme, wenn durch die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten die Gefahr besteht, dass der Zweck der Maßnahme, nämlich der wirksame Schutz des Kindeswohls, vereitelt würde (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII). Den Jugendämtern steht hierbei ein nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten auszufüllender Beurteilungsspielraum zu.

Dies dürfte im Fall einer Vormundschaft nicht anders zu beurteilen sein, da zum einen die Vormundschaft nichts an dem Zweck der Inobhutnahme ändert und zum anderen die Rechtstellung des Vormunds gerade auf dem Aspekt der bestmöglichen Wahrung des Mündelwohls beruht.

Folglich kann eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII in absoluten Ausnahmefällen auch ohne vorherige Information der Personensorgeberechtigten rechtmäßig sein, wenn der wirksame Schutz des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen dies gebietet. In diesem Fall muss das Jugendamt sich aber – genauso wie wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind oder der Maßnahme widersprechen – unverzüglich um eine Entscheidung des FamG bemühen (es sei denn, es liegt die Notwendigkeit einer auch insofern unaufschiebbaren Inobhutnahme vor). Erst wenn die familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist die Maßnahme zulässig.

Das gefundene Ergebnis stimmt auch mit § 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII überein, wonach das Jugendamt im Fall des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- und Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten hat. Wäre eine Inobhutnahme ohne vorherige Information der Personensorgeberechtigten grundsätzlich rechtswidrig, wäre der pauschale Verweis auf § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sinnlos.

## 3. Praktischer Hinweis: Benachrichtigung(sversuch) dokumentieren

Im Falle eines Rechtsstreits über die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt bzgl. aller Tatbestandsvoraussetzungen der Maßnahme darlegungs- und beweispflichtig. Das bedeutet, dass die Inobhutnahme für rechtswidrig erklärt wird, wenn das Jugendamt nicht nachweisen kann, dass es zumindest versucht hat, die Personensorgeberechtigten vorab zu kontaktieren (sollte dies streitig sein). Folglich sollte dieser Versuch bzw. die Benachrichtigung auf jeden Fall dokumentiert werden.

### **III) Zusammenfassung**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 GG sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich vor einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII zu unterrichten – lit. a ist insofern vorrangig zu lit. b. Dies gilt aber ausnahmsweise dann nicht, wenn durch die Information die Gefahr besteht, dass der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Wird der Zweck der Maßnahme nicht vereitelt und erfolgt keine Information vor der Inobhutnahme an die Personensorgeberechtigten, ist die Inobhutnahme rechtswidrig.

### **IV) Quellen**

VG München, Urteil vom 25.09.2013 – M 18 K 12.1272;  
BeckOGK/ C. Schmidt, 1.1.2020, SGB VIII § 42 Rn. 30.1;  
Frankfurter Kommentar/ T. Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 42 Rn. 18;  
Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 42 Rn. 12

Maren Bayer, Rechtsreferendarin im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Stand: April 2020